



IGEA Ingenieurgemeinschaft für
Elektro- und Automatisierungstechnik GesmbH
A-3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstraße 92
Tel.: 02782/81101; Fax: DW. 20 o. 21;
FN. 138992a

IGEA Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe Jänner 2015

1) Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil der Bestellungen der FA. IGEA – Ingenieurgemeinschaft für Elektro- u. Automatisierungstechnik GmbH, im folgenden kurz „Besteller“ oder „IGEA“ genannt.

2) Bestellungen, Auftragsbestätigung

- 2.1 Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
2.2 Bestellungen können entweder schriftlich erfolgen und per Post oder elektronischen Medien übermittelt werden. Mündliche und telefonische Bestellungen müssen schriftlich bestätigt werden.
2.3 Die Annahme des Auftrages ist vom Auftragnehmer umgehend zu bestätigen. Erfolgt die Zusendung einer Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Kalenderwoche, so gilt der Auftrag vollinhaltlich als angenommen.
2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer darauf deutlich und mit entsprechender Beschreibung der Abweichung hinzuweisen.
2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, sofern sie nicht von IGEA schriftlich anerkannt werden.

3) Preise

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise bis Vertragserfüllung.
3.2 Die Preise beinhalten sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladeposten sowie Versicherungen bis zum Erfüllungsort (Lieferanschrift).

4) Lieferfristen, Verzugsfolgen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Leistungserbringung ist die Übergabe der Kaufsache am Lieferort oder Erfüllungsort.
4.2 Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist IGEA berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. IGEA ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermines vom Vertrag zur Gänze bzw. teilweise – falls kein Fixgeschäft vorliegt unter Setzung einer maximal zweiwöchigen Nachfrist – zurückzutreten; dies unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Bestellers.

5) Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

- 5.1 Für Lieferungen gilt DDP (benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms 2010. Bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt die Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
5.2 Der Auftragnehmer hat den Kaufgegenstand für den Transport bis zum Ort seiner Zweckbestimmung angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer zurückzunehmen.
5.3 Bei Lieferung und Aufstellung oder Montage und bei Leistung geht die Gefahr mit der Abnahme durch den Endkunden, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter von IGEA am Bestimmungsort über. Mit der Empfangsbestätigung werden die Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt.
5.4 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

6) Stornierung

- 6.1 Die IGEA behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Angaben von Gründen teilweise oder komplett vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Auftragnehmer alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muß.

7) Rechnung, Zahlung

- 7.1 Die Rechnung ist so abzufassen und aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden kann. Bei Rechnungen mit Arbeitsleistungen oder Montagen sind von IGEA bestätigte Zeitausweise beizulegen. Bestellnummer und Bestelldatum sind in der Rechnung anzuführen. Zur Vollständigkeit der Lieferungen oder Leistungen gehören auch Technische Dokumentationen, Prüfprotokolle, Materialatteste, Qualitätsdokumentationen.
7.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung durch IGEA vollständig abgenommen ist und eine ordnungsgemäße Rechnung bei IGEA eingegangen ist.
7.3 Zahlung erfolgt wenn nicht anders vereinbart 30 Tage mit 3% Skonto oder 45 Tage netto.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum für den Überweisungsauftrag an die Bank maßgeblich.

8) Abnahme, Mängel, Haftung, Versicherung

- 8.1 Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung auch bei geleisteter Zahlung bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf IGEA zustehenden Rechten.
8.2 Empfangsbestätigung der Warenannahme durch IGEA sind keine Erklärung über die endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Warenübernahme erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang, nach Überprüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel.
8.3 Die Dauer der Gewährleistung beträgt bei Lieferungen 2 Jahre ab mängelfreier Übernahme. Bei Lieferungen und Leistungen beträgt die Gewährleistungspflicht 3 Jahre ab mängelfreier Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden.
8.4 Der Auftragnehmer hat alle Mängel die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten unverzüglich frei Verwendungsstelle zu beheben oder innerhalb einer gesetzten Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Bei Säumigkeit der Mängelbehebung durch den Auftragnehmer behält sich IGEA vor, ohne vorherige Anzeige und unbeschadet Ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Auftragnehmers, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch Dritte beheben zu lassen.
8.5 Der Auftragnehmer haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die durch die Lieferungen oder bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Betriebs-, Produkte- u. Planungshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.000.000,00 je Schadensfall zu unterhalten. Auf Verlangen ist dies der Fa. IGEA innerhalb von 3 Tagen nachzuweisen.



9) Besondere Bestimmungen für Engineering -und Softwareleistungen

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt der IGEA ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht für Engineering- und Softwareleistungen ein.
- 9.3 Alle mit Engineering- und Softwareleistungen verbundenen Dokumentationen, Lizenzen, Quellcodes, Zugriffsrechten, etc. sind Bestandteil des Liefer- u. Leistungsumfanges und sind der IGEA uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt zur Nutzung zu übergeben.
- 9.4 Hardwaredokumentationen sind in Papierform und als Datei im entsprechenden Dateiformat (z.B. EPLAN) mit allen dazugehörigen Datenbanken, Parametereinstellungen, etc. zu übergeben.

10) Subunternehmer

- 10.1 Sollte der Auftragnehmer Teile seines Leistungsumfanges an Dritte bzw. Subunternehmer weitergeben, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Fa.IGEA. Durch die eventuelle Ablehnung eines Subunternehmers durch die Fa.IGEA können keine Mehrkosten abgeleitet werden
- 10.2 Der Auftragnehmer bleibt der Fa.IGEA auch hinsichtlich jener Leistungen verantwortlich und haftbar, welche durch den Dritten oder Subunternehmer ausgeführt oder geliefert werden.

11) Normen und Vorschriften

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen immer den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Nationalen-Normen, EN-Normen, CE-Kennzeichnungsvorschriften, ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, sonstigen einschlägigen Vorschriften und geltenden Regeln der Technik entsprechen.
- 10.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen für den vom Besteller angegebenen Zweck tauglich und zugelassen sein.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat alle Betriebs- und Wartungsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet.
- 10.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken über die Tauglichkeit der bestellten Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit dem angegebenen Zweck, so hat er dies unverzüglich, schriftlich an den Besteller mitzuteilen.

12) RoHS, Stoffdeklaration, Entsorgung

- 12.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen gemäß Bestellung RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) konform sind und somit der RoHS-Richtlinie zu Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) entsprechen.
Bei Nichteinhaltung hat der Auftragnehmer der Fa.IGEA alle daraus resultierenden Kosten und Schäden zu ersetzen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat alle Informationen über die zu liefernde Ware, insbesondere Lagerhinweise und Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/12/EWG und 99/45/EWG unaufgefordert zu liefern.
- 12.3 Alle Transport- u. Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer über die Altstoff Recycling Austria AG (ARA AG) zu entsorgen

13) Geheimhaltung

- 13.1 Alle Informationen und Unterlagen, die im Zusammenhang eines Auftrages dem Auftragnehmer von der Fa. IGEA oder dessen Auftraggeber, zur Verfügung gestellt werden oder zu welchen der Auftragnehmer Zugang hat, unterliegen der Geheimhaltung.
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen die von der Fa.IGEA im Rahmen eines Auftrages übergeben werden, nur für die Erfüllung des Auftrages der Fa.IGEA zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Fa.IGEA.
- 13.3 Sollte sich der Auftragnehmer eines Dritten zur Erfüllung des Auftrages bedienen, so hat er auch diesen Dritten zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Fertigstellung oder Beendigung des Auftrages.

14) Verhaltenskodex

- 14.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der nachfolgenden angeführten Punkte des Verhaltenskodex verpflichtet.
Dies gilt auch für Subunternehmer oder Sublieferanten des Auftragnehmers.
- 14.2 Einhaltung der Gesetze der anwendbaren Rechtsordnung.
- 14.3 Bekämpfung von Korruption und Bestechung und von verbotenen Absprachen.
- 14.4 Achtung der grundlegenden Rechte der Mitarbeiter wie Chancengleichheit, Persönlichkeitsrechte, angemessene Bezahlung, nicht Duldung sexueller und persönlicher Belästigung oder Diskriminierung.
- 14.5 Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.
- 14.6 Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- 14.7 Den Umweltschutz gemäß den geltenden Normen zu beachten und die Umweltbelastung zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

15) Erfüllungsort, Recht Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort ist für Lieferungen die Lieferanschrift oder für Leistungen der Bestimmungsort lt. Bestellung. Für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 15.2 Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluß von Rechtsnormen die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 15.3 Gerichtsstand ist ausschließlich das zuständige Handelsgericht des Auftraggebers.